

mit einer akatholischen oder ungläubigen Person schließen. Die Antwort hatte gelautet: „Recurrendum esse in singulis casibus.“¹⁾ Mit dieser Antwort darf nicht verwechselt werden jene andere Entscheidung, die wenige Tage vorher (15. [16.] März 1911) gegeben wurde und von der bereits schon oben die Rede war. Während nämlich die zuletzt mitgeteilte Antwort sich auf die Kinder von Katholiken bezieht, handelt die früher erwähnte Entscheidung von Kindern, welche von katholischen Eltern oder von einem katholischen Ehepaar stammen. Wie ein Vergleich mit dem Gesetzestext zeigt, wurde nur die am 31. März erteilte Antwort in den Kodex aufgenommen, zum Teil sogar wörtlich. Sollte nun dieser Umstand nicht ein deutlicher Hinweis darauf sein, daß die Personen, auf die sich die Antwort vom 15. (16.) März 1911 bezieht, von jetzt ab an die Form gebunden seien?

Theoretisch läßt sich demnach in unserer Frage vorerst keine Gewißheit erlangen. Wie ist die Sache aber nun praktisch zu behandeln? Für den Ortsgeistlichen ist alles höchst einfach: nicht er, sondern das Ordinariat ist nämlich für die Ungültigkeitserklärung einer Ehe zuständig (vgl. can. 1964). Also bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Sache an das Ordinariat zu berichten. Doch welche Entscheidung wird voraussichtlich das Ordinariat treffen? Leicht könnte jemand versucht sein, unter Berufung auf can. 15 zu sagen: „Lex dubia non obligat“, also kann Herr Müller eine neue Ehe eingehen. Dieser Schluß wäre in unserem Falle grundfalsch. Unter Anwendung von can. 15 müßte nämlich der Schluß viel eher lauten: „Lex dubia non obligat, also war Müller an die Form nicht gebunden; demnach ist seine erste Ehe gültig und folglich kann er keine neue Ehe eingehen.“ Doch ist auch dieser Schluß nicht ganz richtig. Man sieht nämlich unschwer ein, daß durch diese Lösung die Sache für Müller viel ungünstiger würde als irgend ein Autor behauptet. Will man daher den erwähnten Grundsatz anwenden, so muß man sich die verschiedenen Meinungen der Autoren vergegenwärtigen. Einige behaupten: „Leute wie Müller sind an die kirchliche Form bei der Eheschließung gebunden.“ Leitner dagegen sagt: „Ob Leute wie Müller an die Form gebunden sind, ist nicht sicher; man muß vielmehr in jedem einzelnen Fall nach Rom rekurrieren.“ Im Zweifel darf man sich nun für die Ansicht entscheiden, welche Leuten wie Müller die geringere Verpflichtung auferlegt. Dies ist aber zweifellos die Ansicht Leitners, wenn auch in unserem speziellen Falle gerade diese mildere Ansicht für Müller unangenehmere Folgen hat als die strengere Ansicht. In der Praxis wird man daher der Ansicht Leitners folgen und nach Rom rekurrieren.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (Wie erlangt man bei Mischehen die Gewißheit, daß die Brautleute ihre Versprechen halten werden?) Bekanntlich erwachen aus Mischehen dem Katholizismus besonders in Deutschland die größten

¹⁾ A. A. S. III (1911), p. 163, 164.

Nachteile. Wenn daher der Cod. jur. can. in can. 1064 schon für die ganze Welt bestimmt: „Die Ordinarien und die übrigen Seelenhirten sollen so gut sie können die Gläubigen von Mischehen abschrecken“, so gilt dies in hervorragendem Maße von Deutschland. Wenn aber trotz der eifrigsten Bemühungen der erwünschte Erfolg nicht erreicht wird, so sollen — wie derselbe Kanon sagt — die verantwortlichen Kreise mit allem Eifer dafür sorgen, daß solche Ehen doch nicht gegen die Gebote Gottes und der Kirche eingegangen werden. Gegen die Gebote Gottes aber wird eine Mischehe eingegangen, wenn die näheren Verhältnisse so liegen, daß aus derselben für den anderen Ehepartner oder die Kinder eine ernste Gefahr für den Glauben erwächst. Aber selbst bei Ehen, die anscheinend ohne Verletzung der göttlichen Gebote eingegangen werden, gehen öfters die Kinder, ja auch der katholische Ehepartner dem katholischen Glauben verloren. Deshalb ist es nicht zu verwundern, daß manchen Seelsorger die bange Frage quält: „Wie erlange ich moralische Gewißheit darüber, daß die Brautleute ihre Versprechen halten werden?“

So wichtig diese Frage ist, so kurz ist oft ihre Behandlung in den Lehrbüchern des Ehegesetzes. Dabei wird nicht einmal immer eine einheitliche Antwort gegeben.

Leitner schreibt vom Ordinarius, der Dispens erteilt: „Moralisch sicher kann er in der Regel nur dann sein, wenn eine Bürgschaft vorliegt, welche den betreffenden Staatsgesetzen entspricht.“¹⁾ Unzweifelhaft ist es auch das Beste, wenn man wie in Oesterreich²⁾ die Religion der Kinder durch einen vom Staate anerkannten Vertrag zwischen den Eheleuten sicherstellen kann. Aber wenn dieses nicht möglich ist wie z. B. im Deutschen Reich,³⁾ was dann? Sollte in solchen Fällen der Ordinarius in der Regel keine moralische Gewißheit bekommen können, also mit anderen Worten die Dispens im Deutschen Reiche nicht gewähren können? Es würde wohl über die Absicht Leitners hinausgehen, wenn man seine Worte so auffassen wollte.

Klarer dürfte sich daher Linneborn ausdrücken, wenn er schreibt: „Der Pfarrer soll sich . . . die Persönlichkeit der Bittsteller genau ansehen und die besonderen Umstände recht erwägen, ob er seiner Ueberzeugung in dem Berichte an die Dispensbehörde Ausdruck geben kann, daß die Kautelen wirklich erfüllt werden.“⁴⁾ In diesen Worten hat wohl Linneborn die beiden Hauptmomente angegeben, aus denen sich eine moralische Gewißheit gewinnen läßt: die Persönlichkeit der Bittsteller und die besonderen Umstände. Diese beiden Momente aber sind in den einzelnen Fällen so verschieden und so mannig-

¹⁾ Leitner, Lehrbuch des kath. Ehegesetzes³, S. 237.

²⁾ Vgl. Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes II³, S. 514, Anm. 6.

³⁾ Vgl. Reichsgesetz vom 15. Juli 1921, § 4, „Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung“.

⁴⁾ Linneborn, Grundriß des Ehegesetzes, S. 181.

faltig wie das Leben selbst. Aus diesem Grunde ist es wohl auch zu erklären, warum sich bei den Autoren so wenig darüber findet, wie man sich die erforderliche moralische Gewißheit verschaffen könne. Eine allgemeine Regel läßt sich da kaum aufstellen, und sicher würde jener Seelsorger am meisten fehlgehen, der alles nach einer Schablone behandeln wollte. Man kann da jemanden höchstens auf einige Punkte aufmerksam machen, die sich am häufigsten finden, wobei es aber durchaus nicht ausgeschlossen bleibt, daß in einem Einzelfall sich noch manch andere Momente finden, die eine geeignetere Grundlage für die moralische Gewißheit abgeben.

Zunächst muß also nach Vinneborn der Seelsorger Rücksicht nehmen auf die Persönlichkeit der Brautleute. Dabei ist es schon von Bedeutung, zu wissen, ob die Betreffenden oder einer von ihnen aus einer religiös interessierten Familie stammen oder ob sie vielleicht schon von Kindheit an den Indifferentismus in sich aufgenommen haben. Von Bedeutung dabei ist es ferner, zu wissen, ob die Brautleute vielleicht auch schon aus einer Mischehe stammen; ob ferner die Braut oder der Bräutigam katholisch ist. Wichtig ist vor allem der Umstand, wie sich bisher besonders der katholische Teil religiös betätigt hat. Hat er vielleicht nur noch mit Mühe und Not Ostern gehalten oder hat er eifrig seine religiösen Pflichten erfüllt? Ferner ist zu beachten, was für einen Charakter die Brautleute haben: sind sie leichtsinnig, unselbständig, leicht wandelbar, nachgiebig? Hat ferner der katholische Teil die entsprechenden Eigenschaften, um einen nachhaltigen Einfluß auf den anderen Teil ausüben zu können? Manchmal wird es allerdings schwer sein, sich über diese Punkte ein Urtheil zu bilden, weil die Personen zu wenig bekannt sind. In solchen Fällen wird man oft auch nicht davor zurückschrecken dürfen, weitere Nachforschungen anzustellen an dem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsorte der Brautleute. Nicht vergessen darf man ferner die Feststellung, ob die Hochachtung und Liebe, welche der akatholische Teil zu dem anderen Teil hat, so groß ist, daß er vor den Unannehmlichkeiten nicht zurückschreckt, die ihm wegen der katholischen Kindererziehung vielleicht von anderen gemacht werden. Viel dient zur Klärung in dieser Frage der Grund, aus dem sich die beiden heiraten. Es ist nur zu empfehlen, wenn der katholische Seelsorger die Brautleute von vornherein auf etwaige Schwierigkeiten aufmerksam macht, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Versprechen erwachsen. Dadurch kommt er zugleich in etwa der Pflicht nach, welche can. 1064 ihm auferlegt, nämlich die Gläubigen von Mischehen abzusprechen. Gibt der akatholische Teil dann trotzdem noch seine Zustimmung zu der katholischen Kindererziehung, dann wird er auch nachher durch aufsteigende Schwierigkeiten sich nicht so leicht umstimmen lassen. Gut ist es sicher auch, wenn man den akatholischen Teil darüber aufklärt, warum er viel leichter in die katholische Kindererziehung einwilligen könne als der katholische Teil in die protestantische: was die Kinder im Protestantismus haben, das haben sie auch im Katholizismus und dazu noch viel mehr. Nach protestantischer Anschauung

müssen die Kinder z. B., wenn sie einmal in den Himmel kommen wollen, glauben und auf Gott vertrauen; dies müssen sie aber auch als Katholiken tun; der protestantische Teil kann also wegen des ewigen Heiles seiner Kinder guten Mutes sein, auch wenn sie katholisch werden. Nicht aber kann der katholische Teil ebenso ruhig sein, wenn die Kinder protestantisch werden. Denn nach katholischer Anschauung müssen die Kinder auch ihre Sünden beichten, überhaupt die Sakramente empfangen u. s. w. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten aber schadet den Kindern durchaus nicht.

Neben der Persönlichkeit der Brautleute müssen auch die näheren Umstände berücksichtigt werden. Zu beachten ist besonders, in welcher Umgebung die zukünftigen Eheleute später leben werden, ob die Familie von Protestanten abhängig sein wird oder nicht, ob die Protestanten in jener Gegend voll von Vorurteilen gegen die Katholiken und recht gehässig sind. Wie stellen sich ferner die nächsten Angehörigen zu der beabsichtigten Heirat? Werden sie vielleicht einen großen Einfluß auf die jungen Eheleute und ihre Kinder ausüben, weil dieselben z. B. bei den Großeltern wohnen? Leben die beiden aber in einer vorwiegend katholischen Gegend, so ist auch zu beachten, ob nicht leicht ein Wohnungswechsel möglich ist, weil der Mann z. B. ein Beamter ist und leicht versetzt werden kann. Wie werden sich dann aber die beiden in einer anderen Umgebung benehmen? Wohnen die beiden aber in einer hauptsächlich protestantischen Gegend, dann ist auch sehr zu beachten, ob der katholische Teil Fühlung hat mit den am Orte bestehenden katholischen Organisationen, ob mehr intime Beziehungen bestehen zu Protestanten oder zu Katholiken. Fehlt es solche Beziehungen zu Katholiken, dann muß der katholische Teil, wenn irgendwie möglich, mit katholischen Kreisen bekanntgemacht, in katholische Kreise eingeführt werden. Hiemit berührt sich ein anderer näherer Umstand, der für die Gewinnung einer moralischen Gewißheit von Wichtigkeit ist, nämlich die Frage: Wie befolgt der Geistliche, dessen Hirten Sorge die beiden anvertraut sein werden, die Vorschrift des can. 1064, 3º, der sagt: „Sie sollen sorgfältig darüber wachen, daß bei gemischten Ehen, die in ihrem oder in einem fremden Territorium geschlossen wurden, die Eheleute ihre Verpflichtungen auch erfüllen?“ Besteht die Tätigkeit des betreffenden Herrn in der Ob Sorge über Mischehen nur darin, daß er sich bei Anmeldung einer solchen Ehe in einer Weise benimmt, welche die beiden, wenn sie erst einmal Mann und Frau sind, veranlaßt, dem katholischen Pfarrer aus dem Wege zu gehen wo sie nur können? Oder weiß der Seelsorger ohne Preisgabe seines Standpunktes durch sein gewinnendes Wesen das Vertrauen der Brautleute zu erwerben, so daß besonders der katholische Teil bei allen späteren Schwierigkeiten voll Vertrauen sich an ihn wendet ohne Furcht, neue Vorwürfe hören zu müssen? Hat er auch genug Eifer, um gegebenenfalls selbst persönlich sich zu erkundigen, wie es nachher in der betreffenden Ehe geht? In diesem Zusammenhang sei auf eine Bemerkung von Ries hingewiesen, der schreibt: „Ein genaues, erschöpfendes Verzeichnis aller gemischten Familien in größeren Pfarreien

mit Angabe der Religion von Eltern und Kindern müßte als Basis der Mischehenseelsorge angelegt und sorgfältig weitergeführt werden.“¹⁾ Eine Hauptföhrge des Geistlichen müßte selbstverständlich auch darin bestehen, religiösen Konflikten in der Familie möglichst vorzubeugen. Zu diesem Zwecke ist es auch sehr vorteilhaft, wenn passende katholische Lektüre in das Haus kommt. Man soll daher die Familie anhalten, auf katholische Zeitungen zu abonnieren, soll ihr auch gelegentlich ein für ihre Verhältnisse passendes Buch ins Haus schicken. Der katholische Teil muß überzeugt sein, daß wegen der Gefahren, die mit einer Mischehe verbunden sind, für ihn katholische Lektüre nötiger ist denn jemals. Beim protestantischen Teil muß das Interesse geweckt werden, den Glauben seiner Kinder und des anderen Ehepartners näher kennen zu lernen. Besonders aber muß es sich der Seelsorger aneignen lassen, den katholischen Teil religiös warm zu halten durch Anleitung zum häufigen Sakramentenempfang und zur fleißigen Teilnahme am katholischen Kultleben, durch Einführung in das katholische Vereinsleben, durch rege persönliche Fühlungnahme. Natürlich fordert dies viel Takt, viel Menschenkenntnis und viel Arbeit. In größeren Städten werden die Seelsorger diese Arbeit wohl kaum allein bewältigen können. Es wird deshalb unbedingt nötig sein, das Laienapostolat intensiv für die Mischehenseelsorge heranzuziehen. Wird aber in dieser Weise in einer Pfarrei für die Mischehen gesöhrgt, dann wird man sicher auch in manchen Fällen, in denen es sonst unmöglich gewesen wäre, mit moralischer Sicherheit die Erfüllung der gegebenen Versprechen erwarten können.

Endlich trägt es in manchen Fällen zur Stärkung des guten Willens des akatholischen Teiles bei, wenn man ihn sein Versprechen in feierlicher Weise vor Zeugen geben läßt, die dann mit ihm das Protokoll unterzeichnen. Kann man auf andere Weise keine moralische Gewißheit erlangen, dann ist es sicherlich auch erlaubt, die Versprechen beschwören zu lassen.

Manchmal wird allerdings trotz aller Erwägungen die Sache so liegen, daß der Seelsorger zweifelt, ob er mit gutem Gewissen behaupten könne, es sei die moralische Gewißheit für die Erfüllung der Versprechen vorhanden. In einem solchen Falle wird der Pfarrer am besten ähnlich handeln, wie er nach can. 1031, § 1, 3^o beim Zweifel über die Existenz eines Ehehindernisses überhaupt handeln muß: er wird das Urteil dem Ordinarius überlassen. Wenn er aber schon zum voraus weiß, daß das Ordinariat in solchen Fällen dispensiert, dann darf er sich auch die Meinung seiner vorgesetzten Behörde zu eigen machen und sich das praktische Urteil bilden, daß die Erfüllung der Versprechen moralisch sicher sei.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (Pflichten des Seelsorgers gegenüber akatholisch geschlossenen Mischehen.) Eine katholische Frau hatte mit einem Protestanten eine

¹⁾ Ries, Die Mischehe, S. 70.